

SATZUNG

des Golfclubs Stadtwald e. V., 47800 Krefeld

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "*Golfclub Stadtwald e.V.*".
- (2) Er hat seinen Sitz in *Krefeld*.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das *Kalenderjahr*

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs,
 - durch Ausrichtung von Wettspielen,
 - durch die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen,
 - durch die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen
 - unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. des § 52 der Abgabeordnung durch die Pflege der Leibesübungen. Er erstellt und unterhält die zur Ausübung des Golfspiels erforderlichen Anlagen und fördert den Golfsport in jeder Hinsicht. Er schafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Erholung und Entspannung und fördert den freundschaftlichen Verkehr der Mitglieder untereinander. Er lässt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern.
- (4) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereins- und Verbandsarbeit.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Er tritt rassistischen, verfassungswidrigen und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind.
- (6) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, ehrenamtlichen Helfern für ihre Tätigkeit im Verein eine Aufwandspauschale von bis zu 720,00 € gem. § 3 Nr. 26a EStG jährlich zu vergüten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder (aktive)
 2. Zweitmitglieder
 3. Jugendmitglieder, Auszubildende, Studenten vom 18. Bis 27. Lebensjahr
 4. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 5. Mitglieder auf Probe (Schnuppermitgliedschaft)
 6. Passive Mitglieder
 7. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der nachstehenden Absätze (4) bis (6) gehören. Ehrenmitglieder sind immer ordentliche Mitglieder.
- (3) Zweitmitglieder sind uneingeschränkt ordentliche Mitglieder anerkannter, nicht öffentlicher Golfclubs, mit eigenem Golfplatz, die dem DGV (Deutscher Golf Verband) angehören oder vom Vorstand für gleichwertig erachtet werden.
Als Zweitmitglieder gelten auch solche Mitglieder, die im Rahmen der Nachbarschaftsförderung dem Golfclub Stadtwald beitreten. Hierfür gelten die besonderen Bestimmungen im entsprechenden Aufnahmeantrag.
Zweitmitglieder sind Mitglieder, die dem Verein befristet auf ein Jahr angehören, wobei die Befristung beliebig oft wiederholt werden kann.
- (4) Als Jugendmitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und darüber hinaus solche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden. Auf Antrag kann der Vorstand die Jugendmitgliedschaft darüber hinaus jeweils für das laufende Geschäftsjahr verlängern, wenn sich das Mitglied in zielstrebigem Ausbildung befindet, über keine nennenswerten Einkünfte verfügt und dieses mit geeigneten Belegen nachweist.
- (5) Auf Antrag kann eine Mitgliedschaft auf Probe (Schnuppermitgliedschaft) erworben werden. Die Anzahl der Probe-Mitglieder kann vom Vorstand beschränkt werden.
- (6) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (7) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (8) Mitglieder, die in mehreren Golfvereinen Mitglied sind und deren Heimatverein nicht der Golfclub Stadtwald e.V. Krefeld ist, können vom Vorstand von der Teilnahme an einzelnen Vereinswettspielen ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Spielordnung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie juristische Personen und Gesellschaften werden sofern sie den Status eines passiven Mitglieds haben.
- (2) Über Erwerb, Art und Dauer der Mitgliedschaften des vorstehenden § 3 Absatz 1 bis 6 entscheidet in jedem Fall der Vorstand abschließend und nur auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, sofern die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Der Vorstand kann die Benennung von bis zu drei ordentlichen Vereins-

Mitgliedern als Bürgen vorschreiben.

§ 5

Eintrittsgeld, Beiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der bis um 28. Februar eines Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein fällig ist. Maßgebend ist die Beitragsordnung. Der Vorstand kann für Jugendmitglieder und passive Mitglieder niedrigere Jahresbeiträge festsetzen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Jahresbeiträgen befreit.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Mit der Aufnahme in den Golfclub können eine Aufnahmegebühr und/oder eine Investitionsumlage erhoben werden. Jahresbeitrag, bzw. Aufnahmegebühr und Umlage dürfen jeweils im Einzelnen und zusammen genommen nicht die Grenzen überschreiten, welche den steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen.
Umlagen werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Über einen Stundungs- oder Erlassantrag von Jahresbeiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Spielordnung im Verein zu verkehren, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass Gäste des Golfclubs nur im allgemein üblichen Rahmen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder zugelassen werden. Einzelheiten können durch die Spielordnung festgelegt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt des Mitglieds oder
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - wenn das Mitglied nach erfolgter Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung eines geschuldeten Betrages im Rückstand bleibt,
 - wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des Vereins schädigt oder gefährdet oder
 - wenn ein Mitglied, grobe Verstöße gegen die Satzung, Vereinsordnung sowie gegen die Grundsätze gemäß §2 begeht
 - wenn sonst in der Person des Mitgliedes ein den Ausschluss rechtfertigender wichtiger Grund eintritt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann im Wege der Beschwerde die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung des Vorstandes kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen

Stimmen der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 8

Ordnung und Disziplinarmaßnahmen

Mitglieder, die den satzungsgemäßen Bestimmungen nicht nachkommen, gegen die Vereinsinteressen, die vom Vorstand schriftlich festgelegte Golfetikette oder Golfregeln, die Spiel-, Haus- und Platzordnung grob verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss verwarnet werden. Bei schwerwiegenden Verstößen kann, nach vorheriger Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Anhörung des Mitglieds, eine Disziplinarmaßnahme durch Vorstandsbeschluss verhängt werden.

Disziplinarmaßnahmen sind: der zeitweilige Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder von Vereinsveranstaltungen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand,
- 3.) der Ältestenrat.
- 4.) der Jugendwart/ die Jugendwartin

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in den durch diese Satzung vorgesehenen Fällen, insbesondere sind ihr folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer mit einem Stellvertreter,
 2. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans, der Haushaltsrechnung und des Jahresberichtes,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 6. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 7. Wahl des Ältestenrates.
- (2) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und jeweils innerhalb der letzten beiden Monate des Geschäftsjahres statt. In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand ein Budget für das kommende Jahr und eine Haushaltsrechnung sowie einen Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mit Zwei-Wochen-Frist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Maßgebend ist die zuletzt im Vorstand bekannt gewesene Anschrift eines jeden Mitgliedes. Für die Einberufung ist maßgebend das Datum zur Aufgabe bei der Post. Ferner kann der Vorstand per E-Mail im Rahmen der vorgenannten Frist unter Angabe der Tagesordnung einladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Präsidenten und bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Bei den Tagesordnungspunkten „Wahl des Vorstandes und zweier

Rechnungsprüfer", „Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans, der Haushaltsrechnung und des Jahresberichtes" sowie bei dem Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstandes", leitet der Vorsitzende des Ältestenrates die Versammlung.

Die schriftliche Abstimmung ist erforderlich bei der Frage des Ausschlusses eines Mitgliedes oder aber, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Mitglieder können sich durch andere Mitglieder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; dabei kann ein Mitglied nur ein anderes Mitglied vertreten.

Ordentliche Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung bis zu sechs Tagen vor Versammlungstag schriftlich an den Vorstand richten.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf bereits in der Einladung hinzuweisen ist.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und sind von dem Versammlungsleiter sowie von dem berufenen Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht insgesamt aus fünf bis sieben Mitgliedern. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende (Präsident), sein Stellvertreter (Vizepräsident) und der Schatzmeister. Weitere Mitglieder sind der Vorstand Sport, der Jugendwart und ein bis zwei weitere Mitglieder; sie bilden zusammen mit dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB den erweiterten Vorstand. Von den zuvor in Satz 2 dieses Paragraphen Genannten sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt; sie vertreten den Verein nach innen und nach außen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn der neue Vorstand oder das neue Vorstandsmitglied gewählt ist, soweit kein Fall des nachfolgenden Absatz 5 dieses Paragraphen vorliegt.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung nicht ein anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Vorstände i.S. d. § 26 BGB.
Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb einer Woche eine neue Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.
Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung durch schriftliche oder videotelefonische Beschlussfassung zustande kommen. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von dem Sitzungsleiter wie dem Schriftführer oder

aber von dem vom Sitzungsleiter berufenen Protokollführer unterschrieben.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand (z.B. durch Niederlegung, Tod) führt der verbleibende Vorstand seine Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. In dieser Versammlung ist, entweder für die Restzeit oder für drei Jahre, Ersatz zu wählen.
Bis zum Zeitpunkt der Ergänzungswahl delegiert der Vorstand die Aufgaben des Ausgeschiedenen an ein Mitglied aus seiner Reihe.

§ 12

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr am 01. Januar des Jahres ihrer Wahl überschritten haben. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig dem Ältestenrat angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung des dem Wahljahr des Vorstandes folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Auf Wunsch des Vorstandes berät der Ältestenrat diesen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Ältestenrat ist für die Restzeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 13

Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - 1. Die Jugendversammlung
 - 2. Der Jugendwart
- (2) Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes (vgl. § 11 dieser Satzung).
- (3) Die Jugend des Vereins verfügt über mindestens einen gewählten Jugendwart. Dieser vertritt die Jugend im Gesamtverein. Die Verwaltung der Mittel für die Jugend des Vereins ist dem Jugendwart vorbehalten.
- (4) Die jugendlichen Mitglieder benennen aus ihrem Kreis ein aktives jugendliches Mitglied, das die Interessen und Anregungen der Jugendlichen vertreten und dem Jugendwart vortragen soll.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall zu seiner Unterstützung und Beratung aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden oder Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen. Diese haben nur beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei

Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, wobei eine unmittelbare Wiederwahl der beiden Rechnungsprüfer entfällt.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
Der schriftliche Bericht der Rechnungsprüfer ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 16

Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - Beitragsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Hausordnung
 - Datenschutzordnung
 - Jugendordnung
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 17

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine besondere Mitgliederversammlung

einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl erschienen oder vertreten, so kann in diesem Fall frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

- (2) Eine Änderung des vorstehenden Absatzes ist nur mit der in diesem Absatz vorgesehenen Mehrheit möglich.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Krefeld für Zwecke der Golfsportförderung übereignet werden.

§ 19

Haftung des Vereins

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung, die in der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 1987 beschlossen wurde und in Kraft getreten ist mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld. Vorsorglich werden hiermit zugleich auch außer Kraft gesetzt alle vorherigen Fassungen dieser Vereinssatzung.
- (2) Die zustimmende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über diese (Fassung der) Satzung erfolgte am 05.11.2024. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld erfolgte am 11.02.2025.